

Oskar Krifka
Wer ist ein Amateurphotograph?
in: Photographische Correspondenz, Bd. 23, Nr. 312,
September 1886,
S. 446-448.

Wer ist ein Amateurphotograph?

Von Oberlieutenant O. Krifka.

(Vorgetragen in der Plenarversammlung der Wiener Photogr. Gesellschaft vom 6. April 1886.)

Ein in der Plenarversammlung am 2. März, das Amateurwesen betreffender Vortrag, hat zu verschiedenen Erörterungen Anlass gegeben. Man ersieht daraus, dass das berührte Thema allgemein Anklang findet und dass den Ausführungen des Herrn Srna doch ein richtiger Gedanke zu Grunde liegt, da die sämtlichen Redner sich im Allgemeinen mit den Ansichten des Vortragenden einverstanden erklärten. Eine hervorragende Persönlichkeit machte dagegen geltend, dass die von den Fachphotographen vorgebrachten Bedenken gegen das Amateurwesen insoferne nicht ganz grundlos seien, als „manche Amateure ihre Aufnahme in den Handel bringen, und da dieselben weder besteuert, noch auf grossen Nutzen angewiesen seien, so entsteht dadurch den Berufsphotographen, namentlich aber den Landschaftsphotographen eine ernste Concurrrenz“.

Abgesehen davon, dass viele, vielleicht die meisten Berufsphotographen diese engherzige Auffassung nicht theilen, begrüsse ich die ebenso offen als frei hervorgebrachte Einwendung aus dem Grunde, weil mir hiedurch Gelegenheit geboten wird, auf die Amateurfrage zurückzukommen und gegen diese Auffassung, die geeignet ist, die vitalsten Interessen der Amateure zu schädigen, Stellung zu nehmen.

Um jedem Missverständnisse von Vorneherein vorzubeugen, ist es nöthig, den Begriff des Amateurphotographen zu präcisieren.

Unter der Species „Amateurphotograph“ verstehen die Fachphotographen gewöhnlich einen Dilettanten, der eine mehr oder minder vollständige photographische Ausrüstung besitzt, dieselbe nach der dem jeweiligen Apparate beigegebene Vorschrift oder nach sporadisch ihm gewordenen Belehrungen benützt, seine Verwandten oder seine Be-

diensteten molestirt, die armen Opfer mit gewiss zweifelhaften Photographien versorgt, einige Landschaftsaufnahmen zufällig glücklich hervorruft, um sie bei günstiger Gegebenheit zu veräußern, dadurch den Berufsphotographen direct und indirect schädigt und der als „Künstler aus Liebhaberei“ mit dem Gewerbegesetz nichts zu thun hat.

Ich brauche nicht zu versichern, dass ich dieser Vorstellung nicht zustimme.

Unter einem Amateur verstehe ich einen Gentleman, der zum Zwecke der Veredelung und Vervollkommnung oder zu seinem Vergnügen einen Sport oder eine Kunst in seinen Mussestunden cultivirt und Alles aufbietet, um dem jeweiligen Fortschritte entsprechend sich auszubilden und durch die erzielten Erfolge zur Nachahmung anzuspornen oder durch uneigennütziges Mittheilung seiner Errungenschaften der Allgemeinheit zu nützen bestrebt ist, nicht aber wegen Gelderwerbs in der gedachten Richtung wirkt, denn sonst wird aus dem idealen Streben der prosaische Nutzen, aus dem Vergnügen ein Geschäft, und der Amateur würde dieses Titels verlustig und mit dem Steuerbogen zu beglücken sein. Der Zunftgeist, der wohl ein geringes Verdienst um die Entwicklung der Photographie besitzt, jetzt aber dieser Technik, die, wenn nicht gewerbemässig ausgeübt, gerade so eine freie darstellende Kunst ist, wie etwa die Landschaftsmalerei, die unglaublichsten Hemmnisse bereitet, hat dazugeführt, dass man in einem Kronlande einzelnen Reisenden, wenn sie sich als Amateure nicht genügend legitimiren können, oder wenn sie nicht Mitglieder der etwa bestehenden Landesgenossenschaft sind, die Ausübung ihrer Thätigkeit innerhalb des genossenschaftlichen Sprengels geradezu verbietet. So soll sich in dem Genossenschaftsstatut der Photographen Steiermarks ein Paragraph befinden, wornach kein fremder Photograph mehr in Steiermark Aufnahmen machen darf, ausser er wird Mitglied der Landesgenossenschaft. Ich will annehmen, dass man damit nur die herumwandernden Porträtphotographen treffen will. Eben so wenig dürfte man von einem Amateur jemals einen Befähigungsnachweis verlangen können, als man von einem Zeichner einen solchen begehren darf, der irgend einen Punkt in sein Skizzenbuch aufnimmt. Die Verirrung liegt eben darin, dass man eine graphische Kunst in die Zwangsjacke der Genossenschaft zwingen will, dass man den Begriff der gewerbemässigen Geschäftsausübung, die wesentlich auf der Theilung der Arbeit und dem Heranziehen von Hilfsarbeitern beruht, nicht scharf genug präcisirt.

Wenn man nun dafür ist, dass Amateure, wenn sie über ihre Liebhaberei hinausgehen, den gesetzlichen Anforderungen eines Geschäftsmannes unterworfen werden sollen, so ist dieses vollkommen in der Ordnung, aber Amateure, die über ihre Liebhaberei hinaus gehen aus ihrer Production einen Erwerb machen, sind eben keine Amateure mehr, sondern mehr oder minder Geschäftsleute, die sich weiter bekümmern mögen, wie sie mit Steuern, dem Befähigungsnachweise und dem Brodneide ihrer Berufsgenossen fertig werden.

Man kann überhaupt als Amateur nur einen solchen Mann gelten lassen, der aus Liebe zur Sache, ob nun von wissenschaftlichen oder

künstlerischen Intentionen geleitet, neben seinem Berufe als Arzt, Gelehrter, Maler etc. sich dem Studium der Photographie widmet. Denn „nicht der Stand des Individuums“, sagt mit Recht Victor Silberer¹), unser verehrtes Mitglied, „sondern die Motive desselben müssen die Basis der Beurtheilung seiner Amateurschaft bilden.

Es sei mir noch vergönnt, zur Ergänzung der Ansichten über die Definition des Begriffes „Amateur“, jene des in Schweden erscheinenden Journals, betitelt „Field“, zu erwähnen, welches dafür stimmt, dass kurzweg Jeder, der um Geld Photographien erzeugt, Berufsphotograph ist und dass der Amateur aus seiner Amateurschaft keinerlei pecuniäre Vortheile ziehen könne, hingegen dürfe er mit den Berufsphotographen bei Ausstellungen und Preisbewerbungen mitconcurriren.

Und dieser Ansicht dürfte auch die hochverehrte Gesellschaft huldigen und in dieser Richtung die Bestrebungen der Amateure in Schutz nehmen, verfolgen ja doch die wahren Amateure denselben Zweck, nämlich Vervollkommnung, Ausbreitung und möglichste Förderung der lichtbildenden Künste mit Wort und That.

Doch bedürfen diese Amateure, um den politischen Behörden, z.B. der Sanitätspolizei gegenüber, als Förderer der Photographie durch gesetzliche Bestimmungen anerkannt zu werden, der besonderen Berücksichtigung der photographischen Gesellschaft, und ich erlaube mir dem entsprechend über Ermächtigung die Mittheilung zu machen, dass auf Seite des photochemischen Versuchslaboratoriums Dr. Mallmann und Ch. Scolik die Absicht besteht, einen Amateurclub in's Leben zu rufen, welcher, wie mir versichert wurde, im Schosse der Gesellschaft entstehend, einen integrirenden Bestandtheil derselben bilden soll. Eine solche Vereinigung wäre besser geeignet als jedes andere Mittel, für den Charakter der Mitglieder Bürgschaft zu leisten und jene Überlegenheit zu bethätigen, die darin besteht, dass der Fachphotograph gewisse Vortheile als Fabriksgeheimnisse zurückbehält, während der Amateur sich weit leichter zur Publication seiner Erfindungen entschliesst, weil er nicht durch wirthschaftliche Interessen geleitet wird.

Und so schliesse ich, als Parole den Amateuren des Dichters Wort empfehend: „Licht im Wissen, Licht im Leben, froh und frei an jedem Ort, kühnes, ehrenhaftes Streben, bilde euer Losungswort.“

¹ Allgemeine Sportzeitung 1885, Heft Nr. 1 – 3.
